

Telefon: 233 - 44973
Telefax: 233 - 989 - 44973

Mobilitätsreferat
Verkehrs- und Bezirksmanagement
MOR-GB2-211

Ampel- und Geschwindigkeitsblitzer sowie Kindergartenwarnung Oettingen-/Prinzregentenstraße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01206
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 01 - Altstadt-Lehel
am 03.05.2023

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 12069

Anlage:

1. BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 01206

Beschluss des Bezirksausschusses des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel vom 22.02.2024

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung Stadtbezirkes 01 - Altstadt-Lehel hat am 03.05.2023 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 01206 (Anlage) beschlossen. Darin wird zum Schutz des „Hauses für Kinder“, das sich in der Oettingenstraße 8 befindet, gefordert, einerseits Warnschilder „Kinder“ aufzustellen und andererseits insbesondere einen Geschwindigkeitsblitzer zu installieren.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

1) Warnschilder Kinder

Der Eingang zur Kindertagesstätte „Haus für Kinder“ befindet sich im Vorderhaus Oettingenstraße 8 im Durchgang zum Innenhof. Der Gehweg auf Höhe des Durchgangs hat

eine Breite von mehr als drei Metern und ist straßenseitig durch ein Geländer gesichert. Circa 50 Meter vor der Einrichtung befindet sich am „rechten Fahrbahnrand“ bereits ein Warn- bzw. Gefahrzeichen „Kinder“ mit Zusatz „Kindergarten“.

2) Geschwindigkeitsblitzer

In dem Bereich, wo sich die Kindertagesstätte „Haus für Kinder“ befindet, ist die in Fahrtrichtung Süden einbahngeregelte Oettingenstraße Teil der dreispurigen sog. Isarparallele. Rund um die Uhr gilt Tempo 30, was gut sichtbar – sich jeweils wiederholend beidseitig der Straße – beschildert ist.

Das originär für die Installation stationärer Geschwindigkeitsmessanlagen zuständige Polizeipräsidium München teilte hinsichtlich der Bürgerversammlungsempfehlung auf Nachfrage sinngemäß Folgendes mit:

Die Errichtung und Inbetriebnahme von Geschwindigkeitsblitzern (aber auch von Ampelblitzern) ist an sehr enge Bedingungen geknüpft, welche durch das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration vorgegeben werden.

So muss es sich um eine Örtlichkeit mit hohem Unfallrisiko handeln, an der eine dauerhafte Überwachung erforderlich oder eine andere Form von Überwachung aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich oder zumindest erschwert ist. Beim Betreiben von stationären Überwachungsanlagen muss einer Reduzierung von Verkehrsunfällen absolute Priorität eingeräumt werden.

Bei von der Polizei durchgeführten Geschwindigkeitskontrollen in der Oettingenstraße lag die Beanstandungsquote mit 6,89 % im unteren Bereich und somit unter der durchschnittlichen Quote in München festgestellter Überschreitungen bei Geschwindigkeitskontrollen. Überdies berichtet die Polizei von einer absolut unauffälligen Unfalllage.

Als Fazit kommt das Polizeipräsidium München zum Schluss, dass die Errichtung und Inbetriebnahme eines Geschwindigkeitsblitzers mangels verkehrlichen Erfordernisses derzeit nicht in Betracht gezogen werden kann.

Hinsichtlich etwaiger künftiger verbesserter Möglichkeiten zur Verkehrsüberwachung seitens der Stadtverwaltung wird auf die Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10285, „Strategische Weiterentwicklung der Kommunalen Verkehrsüberwachung (KVÜ)“ verwiesen, die der Stadtrat am 29.11.2023 beschlossen hat.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01206 der Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel am 03.05.2023 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferats, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Im Bereich vor der Kindertagesstätte „Haus für Kinder“ Oettingenstraße 8 gilt schon seit längerem Tempo 30. Den Eingangsbereich zur Einrichtung schützt ein Geländer, das verhindert, dass Kinder unvermittelt auf die Fahrbahn laufen können. Mittels zusätzlichen Warnschilds werden Autofahrer dennoch auf die Einrichtung hingewiesen. Die Installation eines Geschwindigkeitsblitzers scheidet nach Aussage des Polizeipräsidiums derzeit aus, weil vor der Kindertagesstätte dem Grunde nach weder permanent zu schnell gefahren wird noch sonstige verkehrliche Auffälligkeiten erkenn- bzw. nachweisbar sind.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01206 der Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel am 03.05.2023 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt worden.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel der Landeshauptstadt
München

Die Vorsitzende

Der Referent

Frau Andrea Stadler-Bachmaier

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat - GL-5

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 01 - Altstadt-Lehel

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 01 - Altstadt-Lehel kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

- 3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

- Stellungnahme Mobilitätsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 01 - Altstadt-Lehel kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 01 - Altstadt-Lehel ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Mobilitätsreferat – GB2-211

zur weiteren Veranlassung.

Am

Mobilitätsreferat MOR-GL5